

Jugendschutzkonzept Alkohol und Tabak

Konzept zur Einhaltung der Alkohol- und Tabakabgabebestimmungen an Sportveranstaltungen

Gesetzliche Grundlage Alkohol

Eidgenössisches Alkoholgesetz

Das Alkoholgesetz gilt in der ganzen Schweiz. Es untersagt in Artikel 41 den Verkauf im Laden sowie den Ausschank von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Gemeint sind Spirituosen, Wermut, Likörweine und alkoholische Mischgetränke (Alcopops).

Lebensmittelverordnung

Die Lebensmittelverordnung gilt für die ganze Schweiz. Alkoholische Getränke dürfen nicht an unter 16-Jährige verkauft oder abgegeben werden. Ab 16 Jahren erlaubt sind: Vergorene Getränke wie Bier, Wein, Obstwein und andere Fruchtweine sowie deren Mischung mit alkoholfreien Getränken.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Kantonale Gesetze

Zusätzlich zu den nationalen Gesetzen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen.

Kurzbeschreibung der Veranstaltung

Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Verantwortliche Person

Name / Vorname

Adresse

Telefonnummer

Konzept erstellt

Ort / Datum

Unterschrift

Folgende Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen und zum Jugendschutz werden bei dieser Veranstaltung getroffen. Alle Vorkehrungen, welche umgesetzt werden, sind mit einem Kreuz gekennzeichnet.

- Alkoholverkauf nur gegen Ausweis**
Kontrolle des Alters mittels Ausweis durch das Personal. Es werden nur amtliche Ausweise akzeptiert, Schülersausweise u.ä. können leicht gefälscht werden.
- Alterskontrolle am Eingang**
Abgabe so genannter «Bändeli» / Stempel. Ohne Kennzeichnung kein Alkohol!
Unterscheidung von Altersgruppen mit verschiedenen Farben.

Diese Vorkehrung ist nur geeignet bei einer eindeutig definierten Eingangskontrolle.
In diesem Falle Eingang und Ausgang örtlich deutlich voneinander trennen.
- Deutliche Hinweise zum Jugendschutz bei allen Verkaufspunkten**
Anbringen eines gut sichtbaren Schildes mit dem Hinweis, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist, und an welche Altersgruppe welche alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen.
- Anstecker, der auf den Jugendschutz aufmerksam macht**
Das Personal, welches im Einsatz steht, trägt gut sichtbar einen Anstecker, der auf die Altersgrenze 16/18 aufmerksam macht.
- Sichtbare Trennung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken**
Die Getränke müssen voneinander unterscheidbar sein.
- Billigere nicht alkoholische, attraktive Getränke**
Mindestens drei nicht alkoholische attraktive Getränke sind bei gleicher Menge billiger als das billigste alkoholische Getränk.
- Keine speziellen Verkaufsaktionen**
Keine Aktionen wie „happy hour“, bei denen die Gäste während einer bestimmten Zeit alkoholische Getränke gratis oder ausserordentlich günstig erhalten, durchführen.
- Kontrolle der Vorkehrungen**
Eine verantwortliche Person besucht die Ausgabestellen von alkoholischen Getränken während der Veranstaltung in angemessener Anzahl und kontrolliert die Umsetzung der Vorkehrungen.
- Über den Jugendschutz hinaus**
Das Personal achtet darauf, dass keine alkoholischen Getränke an bereits betrunkene Personen verkauft werden.
- Instruktion des eingesetzten Personals**
Das Personal wird wie folgt orientiert und geschult:
- Alkoholische Getränke**
Folgende Produkte werden angeboten:

Gesetzliche Grundlage Tabak

Verordnung über Tabakerzeugnisse und Rauchwaren mit Tabakzusatzstoffen

Artikel 18

An Jugendliche gerichtete Werbung

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche) richtet, ist untersagt.

Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- b in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- d mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen;
- f durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche;
- g an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

Kantonale Gesetze

Zusätzlich zu den nationalen Gesetzen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen.

- Kein Verkauf oder Abgabe von Tabakwaren**
Es werden während dem ganzen Anlass weder Tabakwaren verkauft noch gratis abgegeben.
- Keine Werbung für Tabakwaren**
Weder im Vorfeld noch während der Veranstaltung wird für Tabakwaren geworben.
- Kein Sponsoring durch die Tabakindustrie**
Es werden keine Sponsoren aus der Tabakindustrie angenommen.
- Geschlossene Räume rauchfrei**
In sämtlichen geschlossenen Räumen herrscht Rauchverbot. Dies wird entsprechend gekennzeichnet.
- Wettkampfplätze rauchfrei**
Auf sämtlichen Wettkampfplätzen herrscht Rauchverbot. Dies wird entsprechend gekennzeichnet.
- Kampf- und Schiedsrichter rauchen nicht und trinken keinen Alkohol**
Schiedsrichter, Kampfrichter und andere Funktionäre rauchen nicht und trinken keinen Alkohol während der Ausübung ihres Amtes.

Material und weitere Informationen sind erhältlich bei: Swiss Olympic, Ittigen
«cool and clean», Tel. 031 359 72 27, www.coolandclean.ch/shop